

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 91.194 vom 30. November 2000

A.79.335/XIII-763

In der Rechtssache : **PANKERT** Dieter,
Neustraße 52
4700 Eupen,

gegen :

die Provinz Lüttich.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 10. Juli 1998 eingereichten Klageschrift, mit der Dieter PANKERT die Nichtigerklärung der Entscheidung des Lütticher Provinzialrates vom 18. Juni 1998 über Ausgleichszahlungen für das deutsche Sprachgebiet beantragt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des Berichts von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 9. März 1999 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 27. Januar 2000, die die Sache auf die Sitzung vom 15. Mai 2000 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn PANKERT und von Frau Anne PIROTTE, die für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Kläger Mitglied des Provinzialrates von Lüttich ist; dass er die Nichtigerklärung der Ablehnung eines durch ihn hinterlegten Abänderungsvorschlages des Haushaltes der Provinz beantragt; dass die Klage nur insofern zulässig ist, als der Kläger ein funktionelles Interesse geltend machen kann, wonach die Rechte, die eine korrekte Ausübung seiner Funktion als Provinzialrat gewährleisten, verletzt worden sind;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem ersten Mittel einen "Verstoss gegen die Gesetzgebung über den Sprachengebrauch" anführt, dadurch, dass der Bericht über die Ratsbeschlüsse nur in französischer Sprache abgefasst ist;

In der Erwägung dass der Kläger weder das Gesetz noch die Bestimmung in diesem Gesetz angibt, die nach seiner Ansicht verletzt worden ist; dass jedoch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten die öffentliche Ordnung betreffen und dass der Staatsrat von Amtswegen eine Verletzung dieser Gesetze aufzuwerfen hat; dass gemäss Artikel 34, Paragraph 1, b), Absatz 2, der o.a. Gesetze eine regionale Dienststelle, die ihren Sitz in Lüttich hat, ihre Mitteilungen und Bekanntmachungen in französischer Sprache abfassen muss; dass das Mittel nicht begründet ist;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem zweiten Mittel einen "Verstoss gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wegen Diskriminierung der Bevölkerung des deutschen Sprachgebietes der Provinz Lüttich der Bevölkerung des französischen Sprachgebietes der Provinz gegenüber" anführt;

In der Erwägung dass dieses Mittel nicht das funktionelle Interesse des Klägers betrifft und folglich unzulässig ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 7.000 Franken, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der
XIII. Kammer des Staatsrats am 30. November Zweitausend
von :

den Herren M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Y. KREINS,	Staatsrat,
Frau S. GEHLEN,	Staatsrat,
Frau Chr. NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT,

M. HANOTIAU.